

Leistungsbeschreibung

Leistungstyp: Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (ambulanter Dienst)

1. Art der Leistung

1.1 Eingliederungshilfe

Substituierte Drogenabhängige gehören zum Personenkreis des § 53 SGB XII und haben einen Anspruch auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53/54 SGB XII, da sie in existentiellen Lebensbereichen behindert sind und einen aus dieser Behinderung resultierenden besonderen Förderbedarf haben.

Die psychosoziale Betreuung Substituierter ist erforderlich, um neben der somatischen Stabilisierung den Prozess einer sozialen Reintegration zu betreiben, Fähigkeiten zur Teilhabe an der Gemeinschaft und zur Überwindung der süchtigen Lebensweise zu entwickeln und auf dieser Basis eine drogenfreie Lebensperspektive aufzubauen.

1.2 Dauer und Umfang der Maßnahme

Dauer und Umfang der Maßnahme werden auf der Basis des individuellen Hilfeplans festgelegt. Der quantitative Hilfebedarf des Leistungsberechtigten ist zielgenau zu ermitteln. Die Dauer der Maßnahme sollte 6 Monate nicht unterschreiten.

2. Personenkreis

Das Betreuungsangebot besteht für alle erwachsenen substituierten Drogenabhängigen, die aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit in ihrer Fähigkeit zur Bewältigung üblicher sozialer Anforderungen nicht in der Lage sind und die deshalb sozialpädagogischer Unterstützung und Förderung bedürfen.

Das Betreuungsangebot besteht für einen Übergangszeitraum von maximal 6 Monaten auch für diejenigen Drogenabhängigen, bei denen das Medikament (Substitut) herunterdosierte und letztlich abgesetzt wurde. Gerade dieser Personenkreis hat in aller Regel zunächst noch einen Betreuungsbedarf, weshalb das Absetzen des Medikaments nicht zwangsläufig mit dem Zeitpunkt des Betreuungsendes identisch sein kann. Der Erfolg der Betreuung wäre eher gewährleistet, wenn eine Betreuungskontinuität für einen Übergangszeitraum nach der letzten Medikamentenvergabe gegeben wäre. 1)

1) geändert laut Beschluss Nr. 5/2009 der Kommission 75 vom 08. September 2009

3. Ziel der Leistungen

Allgemeines Ziel der Leistungen ist es, den Leistungsberechtigten zu befähigen, in einem so weit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und ihn so weit wie möglich in alle Bereiche der Gesellschaft zu integrieren.

Ziel der Betreuungsarbeit ist vor allem, den Substituierten in seiner Persönlichkeitsentwicklung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen, ihm die Gewinnung eines neuen Lebensumfeldes zu ermöglichen und dies als Basis für eine Motivation zum Aufbau einer drogenfreien Lebensperspektive zu nutzen.

Die zielgruppenspezifischen Teilziele orientieren sich an den allgemein anerkannten fachlichen Standards zur psychosozialen Betreuung für Substitution.

Auf der Basis einer individuellen Zielhierarchie müssen die konkreten Eingliederungsziele in der individuellen Hilfeplanung beschrieben und mit dem Leistungsberechtigten abgestimmt werden.

4. Inhalt und Umfang der Leistungen

4.1. Leistungsbereiche

Betreuung und Förderung umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- Hilfen im Bereich Selbstversorgung (Wohnen/Wirtschaften)
- Hilfen im Bereich Tagesgestaltung
- Hilfen im Bereich persönliche und soziale Beziehungen (Umfeld)
- Hilfen im Bereich Beschäftigung/Arbeit/Ausbildung
- Hilfen im Bereich Sucht/Beikonsum

Die Störungen und Beeinträchtigungen in den genannten Bereichen beeinflussen sich wechselseitig, so dass auch die zu leistenden Hilfen im Zusammenhang zu sehen sind.

Aus den Leistungsbereichen ergeben sich personenbezogene Leistungen, die für den jeweiligen Einzelfall zielgerichtet kombiniert werden müssen.

4.2. Leistungen

4.2.1. Bereich Selbstversorgung/Wohnen/Wirtschaften

- Hilfestellung zur eigenständigen Haushaltsführung, Selbstversorgung und der Einteilung des Einkommens
- Hilfe bei der Erhaltung der Mietfähigkeit und bei der Herstellung einer angemessenen Wohnsituation
- Beratung und Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten
- Motivierung zur Inanspruchnahme weiterer Beratungsleistungen (z.B. Mieter- oder Schuldnerberatung)

4.2.2. Bereich Tagesgestaltung

- Hilfe zur Einhaltung notwendiger Verpflichtungen (z.B. Termine, Absprachen)
- Hilfe zu einer selbstorganisierten, aktiven Freizeitgestaltung
- Beratung und Unterstützung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

4.2.3. Bereich persönliche und soziale Beziehungen

- Beratung zur Aufnahme, Klärung und Wiederherstellung von familiären Beziehungen
- Hilfe bei der Aufnahme von persönlichen und sozialen Kontakten außerhalb der Drogenszene
- Vermittlung von Konfliktbewältigungsstrategien und Förderung der sozialen Kompetenz
- Hilfe zur Bearbeitung von Krisensituationen
- Motivierung zur Inanspruchnahme weiterer Beratungsleistungen (z.B. Erziehungs-, Familienberatung)

4.2.4. Bereich Beschäftigung/Ausbildung/Arbeit

- Hilfe bei der beruflichen Orientierung und Unterstützung bei der Realisierung einer Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine angemessene Tätigkeit
- Motivierung zur Inanspruchnahme von Qualifizierungs-, Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen
- Beratung zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, etc.;
- Motivierung zur Inanspruchnahme weiterer Beratungsleistungen

4.2.5. Bereich Sucht/Beikonsum

- Beratung zur persönlichen Hygiene, Ernährung und Infektionsprophylaxe
- Hilfe bei der Herstellung von Distanz zur Drogenszene, beim Ausstieg aus der Prostitution und aus kriminellen Betätigungen
- Hilfen zur Klärung der strafrechtlichen Situation und Vermittlung von Rechtsberatung
- Hilfe beim Aufgeben polytoxicomaner Konsummuster und riskanter Applikationsformen
- Hilfe bei der aktuellen Realitätsbewältigung unter Berücksichtigung suchtspezifischer Verhaltensmuster und biografischer Besonderheiten
- Hilfe zur Reduzierung von und zum Verzicht auf Beikonsum, zur Vermeidung von Suchtverlagerung (Alkohol-/Medikamentenmissbrauch) und zur Überwindung der süchtigen Lebensweise
- Hilfe zur Verhütung bzw. Bearbeitung von Rückfällen
- Hilfe zur Entwicklung einer drogen-(auch substitut-)freien Lebensperspektive
- Hilfe zur Verfestigung einer Motivation zur Drogen-(und Substitut-) abstinenz.
- Motivierung zur Inanspruchnahme medizinischer, psychiatrischer und/oder psychotherapeutischer Hilfen

Die Betreuung beinhaltet regelmäßig 75 % direkt personenbezogene Tätigkeiten einschließlich Fallbesprechungen und Kooperation mit anderen Diensten sowie einen Anteil von 25 % nicht direkt personenbezogener Tätigkeiten (wie Teambesprechungen, kollegialer Fachaustausch, Qualitätszirkel, Supervision, Fortbildung).

4.3 Betreuung als ein geplanter Prozess

Aufbauend auf den Kompetenzen des einzelnen Leistungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes und seines Hilfebedarfs in den verschiedenen Lebensbereichen wird der Prozess der Betreuung geplant und begleitet.

Vor der Aufnahme wird vom Einrichtungsträger

- ein Sozialanamnesebogen
- eine Einschätzung über den Hilfebedarf

erstellt, der dem Sozialhilfeträger als Entscheidungshilfe zur Kostenübernahme dient.

Die zu erbringende Leistung ist Teil eines zu erstellenden Gesamtplans im Sinne des § 58 SGB XII, der in der Verantwortung des Sozialhilfeträgers liegt.

Spätestens 3 Monate nach Leistungsbeginn wird ein Hilfeplan unter Mitwirkung des/der Klienten/in vom Leistungserbringer erstellt.

Die individuellen Hilfepläne werden regelmäßig überprüft und den notwendigen Erfordernissen entsprechend angepasst und weiterentwickelt.

Der Kostenträger hat das Recht auf Einblick in den Hilfeplan.

Zum Ende der Maßnahme ist ein Abschlußbericht zu fertigen, der die Einschätzung der erreichten Ziele und des Erfolgs der Maßnahme sowie der weiteren Perspektive des/der Leistungsberechtigten/Leistungsberechtigten für die nähere Zukunft enthält.

4.4 Mitwirkung

Zielsetzungen und Betreuungsplanung sind gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten zu erarbeiten, wobei Punkte der Nicht-Übereinstimmung der Ziele von Leistungsberechtigtem und Betreuer benannt werden müssen.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Grundlage für eine Leistungsvereinbarung sind:

1. die **trägermäßige und fachliche Anbindung** der Betreuungsmaßnahme **an eine staatlich geförderte Drogenberatungsstelle**, die an der ambulanten Grundversorgung Drogenabhängiger beteiligt und auf dieser Basis mit dem übrigen Drogenhilfesystem vernetzt ist. Nur so ist eine zielgenaue Indikationsstellung und eine adäquate individuelle Hilfeplanung gewährleistet. Die Drogenberatungsstelle ist auch vor Beginn und nach Abschluss der

Maßnahme die zentrale Hilfeinstanz für den Personenkreis Substituierter und übernimmt für den Einzelnen die Fallverantwortung.

2. eine **fachliche Konzeption** mit Angaben über:

- die Besonderheiten der Zielgruppe
- das Verfahren bei Aufnahme, Abbruch bzw. regulärer Beendigung
- die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
- Art, Erreichbarkeit und Umfang des Leistungsangebotes
- Beschäftigungsumfang des Personals sowie Beschreibung der Einsatzbereiche
- die Voraussetzung für die Beteiligung der Hilfeberechtigten
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
- die Art der Dokumentation
- die Kooperationsbeziehungen

Der Einrichtungsträger ist verpflichtet zur Kooperation insbesondere mit

- den behandelnden/ substituierenden Ärzten
- Sozialpsychiatrischen Diensten
- Fallmanagern der Jobcenter und der Eingliederungshilfe
- Krankenhäusern/niedergelassenen Ärzten
- Entzugs-/Entgiftungsstationen
- anerkannten Drogentherapieeinrichtungen
- Notdiensten
- Suchtberatungsstellen
- Einrichtungen des betreuten Wohnens für Substituierte
- Einrichtungen der Selbsthilfe
- anderen allgemeinen sozialen Dienste

Die Kooperationspartner sind im Rahmen des Konzepts zu benennen.

3. die Erfüllung der **personellen Ausstattungsstandards**

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung, die in der Regel über eine mindestens 2 jährige Berufserfahrung verfügen, und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

4. die Vorlage von **Betreuungsverträgen** sowie sonstigen verbindlichen Regelungen zwischen Träger und Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin

Der Betreuungsvertrag sollte insbesondere Angaben über

- das Ziel der Maßnahme,
- die Art der Leistung und
- verbindliche Regelungen zwischen Träger und Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin (u.a. Mahn- und Abbruchverfahren) enthalten.

6. Feststellung des Hilfebedarfs

Der quantitativ unterschiedliche Hilfebedarf der Zielgruppe ergibt sich im Prozess der kontinuierlichen Überprüfung der individuellen Hilfeplanung, so dass sich die Bildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs erübrigt.

7. Qualität

Gemäß Tz. 10, 11 und 12 des Berliner Rahmenvertrages werden Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Verantwortung des Trägers durchgeführt und dargestellt. Der Träger der Sozialhilfe - vertreten durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des zuständigen Bezirksamtes - ist berechtigt, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien auch vor Ort zu überzeugen.

7.1 Strukturqualität

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption sind mit dem für die Vereinbarung zuständigen Fachreferat der Hauptverwaltung abzustimmen

Die Einrichtung verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Angaben zur Berufsausbildung und Beschäftigungsumfang.

Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision zu geben.

Für die Koordinierung der Betreuungsarbeit sind regelmäßige Teamgespräche erforderlich.

7.2 Prozessqualität

Die Einrichtung erstellt folgende Dokumentationen:

1. Ständige Klientendokumentation (Verlaufsdokumentation)
Sie beinhaltet pro Klient/Klientin
 - das Stammbblatt
 - die Sozialanamnese
 - den Hilfeplan mit Aussagen zu
 - den Bereichen :
 - Selbstversorgung (Wohnen/ Wirtschaften)
 - Tagesgestaltung
 - persönliche und soziale Beziehungen (Umfeld)
 - Beschäftigung/Arbeit/Ausbildung
 - Sucht/Beikonsum
 - den Selbsthilfepotenzialen und Defiziten
 - den kurz- und mittelfristigen Zielen
 - der Festlegung der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen.

Der Hilfeplan wird regelmäßig unter Beteiligung des Leistungsberechtigten überprüft und weiterentwickelt.

Die individuelle Dokumentation ist unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und zu verwenden.

2. Jährliche einrichtungsbezogene Dokumentation zu Organisationsstruktur und Qualitätsmaßnahmen in Bezug auf die psychosoziale Betreuung.

7.3 Ergebnisqualität

Die in Entwicklungsberichten dargelegten und dokumentierten Ergebnisse des Betreuungsprozesses werden dahingehend überprüft, ob die Betreuung des Leistungsberechtigten abgeschlossen werden kann bzw. ob der Leistungsberechtigten in eine weiterführende Maßnahme vermittelt werden kann.

Der Abschlußbericht enthält eine nachvollziehbare Einschätzung der erreichten Ziele und der weiteren Perspektiven des/der Leistungsberechtigten für die nähere Zukunft.

7.4 Standardisierter Jahresbericht

Der standardisierte Jahresbericht (s. Anlage) der Einrichtung über Struktur und Leistung der Einrichtung sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung ist von den Einrichtungen bis zum 31. März eines jeden Jahres bei dem zuständigen Fachreferat der Hauptverwaltung vorzulegen.